

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2019

TOP 10.

Markus Schäfer

GR 0017-2019

AZ 621.41; 621.51

**Vergnügungsstättenkonzept und Bebauungsplan "Vergnügungsstätten-Steuerung";
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen,
Beschluss des Konzeptes und Satzungsbeschluss des Bebauungsplan**

Sachstandsbericht:

Anlagen: Synopse der eingegangenen Stellungnahmen

Satzungstext zum Bebauungsplan „Vergnügungsstätten-Steuerung“,

Abgrenzungspläne und Begründung (Vergnügungsstättenkonzept)

Auf die GR-Vorlagen der Sitzung vom 20.09.2018 wird verwiesen.

Um die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu steuern, wurde das Vergnügungsstättenkonzept und ein gemeindeumfassender Bebauungsplanentwurf aufgestellt. Die Unterlagen wurden den betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet und im Stadtbauamt für die Dauer eines Monats offengelegt.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung der Entwürfe erforderlich machen. Insofern können das Konzept sowie der Bebauungsplanentwurf beschlossen werden.

Das Vergnügungsstättenkonzept dient dabei als Grundlage der Bauleitplanung und ist bei künftigen Bauleitplanverfahren zu beachten.

Der gemeindeumfassende Bebauungsplan schafft die Grundlage zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Bereich des Bebauungsplan „Schenkloch IV“ (Karl-Schiller-Straße) und im Bereich des Bebauungsplans „Schenkloch III“ (Franz-Gurck-Straße) au-

ßerhalb des Erdgeschosses und der Kreuzungsbereiche. Er schließt damit die Ansiedlung von Vergnügungsstätten außerhalb dieser Bereiche aus. Entgegen der Darstellung in der Vorlage zur Sitzung vom 20.09.2018 war somit kein separates Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Schenkloch IV“ erforderlich.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

Die Haushaltsmittel waren im Haushalt 2018 eingestellt und sind finanziert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Vergnügungsstättenkonzept wird als verbindliche Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung sowie für die Beurteilung künftiger Ansiedlungswünsche von Vergnügungsstätten nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.
3. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wird als Satzung nach § 4 GemO i. V. m. § 10 BauGB beschlossen.